

**Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse**  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch) / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen

Per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 27. September 2023

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU eröffnet die Vernehmlassung zu drei Verordnungen: die Altlasten-Verordnung (AltIV), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025-2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen). Gerne nimmt die SP Schweiz einzeln zu den Vorlagen Stellung.

### **Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)**

#### **Inhalt der Vorlage:**

In der Schweiz gibt es rund 38'000 belastete Standorte, wovon schätzungsweise 4000 sanierungsbedürftig sind. Entsprechend Artikel 16 der Altlasten-Verordnung (AltIV) haben die Sanierungen entweder durch Dekontaminations- oder Sicherungsmassnahmen zu erfolgen. Die BAFU-internen Vorabklärungen haben ergeben, dass die geltenden Regelungen den Kantonen und dem Bund keinen Spielraum gewähren und deshalb eine neue Bestimmung notwendig ist. Die Entsorgung und der Wiedereinbau des Aushubmaterials ist als Teil einer Altlastensanierung zu verstehen und soll nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn sowohl die Vollzugsbehörde als auch das BAFU ihre Zustimmung geben. Die neue Bestimmung wird deshalb unter Art. 18 Abs. 3 (neu) in die AltIV aufgenommen. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung mit einer «Kann»-Formulierung, die den Behörden einen grossen Handlungsspielraum ermöglicht.

### **Stellungnahme der SP Schweiz:**

Die SP Schweiz unterstützt diese Vorlage vollumfänglich. Wir möchten folgendes unterstreichen: Der für grosse Sanierungsvorhaben im Einzelfall neu zulassungsfähige Wiedereinbau von Aushubmaterial am Sanierungsstandort muss – so wie vorgesehen – zwingend an die Bedingung gekoppelt sein, dass damit die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird als ohne Wiedereinbau.

## **Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)**

### **Inhalt der Vorlage:**

Infolge der Dynamik des EU-Chemikalienrechts ergibt sich ein stetiger Anpassungsbedarf der ChemRRV. Diesbezüglich findet aktuell eine Revision der EU-Verordnung statt, welche Regelungen zu fluoridierten Treibhausgasen enthält und zum Ziel hat, die Emissionen solcher Stoffe sukzessiv zu reduzieren. Mit der aktuellen Revision von Anhang 2.10 ChemRRV betreffend in der Luft stabile Kältemittel soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz und in der EU vergleichbare Regelungen gelten.

Weiter werden die Regelungen für Batterien im Anhang 2.15 ChemRRV angepasst. Batterien enthalten endliche Rohstoffe wie z. B. Kobalt, Zink, Nickel, Lithium etc. die zurückgewonnen werden sollen. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Menge an in Verkehr gebrachten Traktionsbatterien, die für den Antrieb von Elektroautos eingesetzt werden, sowie die Befreiung der Fahrzeughersteller von der Gebührenpflicht, ist eine einheitliche Umsetzung der ChemRRV sicherzustellen. Die ChemRRV soll mit den vorgeschlagenen Änderungen der aktuell gängigen Praxis im Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) angepasst werden. Die Regelungen sollen präzisiert werden, damit die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und eine einheitliche Umsetzung gewährleistet werden kann.

### **Stellungnahme der SP Schweiz:**

Die SP Schweiz stimmt der Anpassung der ChemRRV zu. Die Angleichung der ChemRRV an die gültigen Regelungen der EU- und damit insbesondere die Einschränkung der Inverkehrbringung von Neuanlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln – erscheint uns wichtig und unabdingbar.

## **Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025-2028**

### **Inhalt der Vorlage:**

Seit dem Jahr 2008 vollzieht der Bund die Subventionspolitik im Umweltbereich mit Hilfe von Programmvereinbarungen. Der Bund und die Kantone legen in den Programmvereinbarungen gemeinsam fest, welche Umweltziele zu erreichen sind, und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Dies ermöglicht dem Bund, Schwerpunkte festzulegen und gibt den Kantonen gleichzeitig mehr Handlungsspielraum. Für die kommende Programmperiode (2025 – 2028) sind einzig in den Bereichen Wasser und Wald minimale Änderungen innerhalb der Übergangsbestimmungen erforderlich.

Sowohl im Bereich von Revitalisierungsprojekten als auch bei Waldschutzmassnahmen ist vorgesehen, dass sich die Höhe der globalen Abgeltungen nach in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bzw. der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) festgelegten Kriterien bemisst. Beim Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen fehlten jedoch in beiden Bereichen ausreichend Daten, um die Höhe der Abgeltungen anhand dieser Kriterien zu bestimmen. Daher wurde bei den Revitalisierungen und im Wald mittels einer Übergangsbestimmung festgelegt, dass die Abgeltung nach

dem Umfang der Massnahmen, d.h. auf Basis der anrechenbaren Projektkosten erfolgt. Diese Übergangsbestimmungen sollen nun bis zum 31. Dezember 2028 gelten.

**Stellungnahme der SP Schweiz:**

Die SP Schweiz begrüsst die vorgesehenen Anpassungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Cécile Heim  
Politische Fachreferentin